

Seniorenberatung

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil für die gesetzlichen Renten wurde 2005 erhöht, Freibeträge für Kapitaleinkünfte wurden stetig reduziert. Wenn zusätzlich zur Rente Mieteinkünfte und Zinseinnahmen erzielt werden, kann die Besteuerungsgrenze schnell überschritten sein. Mittlerweile sind die Behörden, Betriebe und Versicherungen sogar verpflichtet, die Höhe der Rentenbezüge an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Liegen die Zinseinnahmen über dem Freibetrag, sind die Banken verpflichtet, Zinsabschlagsteuer bei der Auszahlung einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen.

Trotzdem muss nicht jeder Rentenempfänger Steuern zahlen. Gerade für Senioren gibt es eine ganze Reihe von Abzugsmöglichkeiten, welche die Steuerlast mindern. Versicherungen, Pflegekosten, Zahnersatz, derlei Kosten sind durchaus absetzbar. Darüber hinaus gibt es noch weitere Freibeträge wie beispielsweise den Altersfreibetrag oder den Schwerbehindertenfreibetrag.

Es lohnt sich zu prüfen, ob überhaupt die Besteuerungsgrenze überschritten wird:

Wenn etwa die Hausbank die Zinsabschlagsteuer einbehält, die insgesamt höher ist als der persönliche Steuersatz, kann es zu Erstattungen bis zur gesamten einbehaltenen Zinsabschlagsteuer kommen. Es ist sogar möglich, für die letzten 10 Jahre die Steuererklärung nachzureichen und eine Erstattung der zu viel gezahlten Zinsabschlagsteuer zu erhalten.